

S a t z u n g
über die Anbringung und Unterhaltung von Hausnummern

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck vom 20. Februar 1970 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Jeder Eigentümer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der dafür von der Gemeinde Schwedeneck festgesetzten Hausnummer zu versehen und das Nummernschild ständig in lesbarem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 entsteht mit der Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, das Grundstück mit einer Hausnummer zu versehen.
- (3) Als Eigentümer gilt auch der Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

§ 2
Form und Anbringung

- (1) Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe auf weißem Grund mit 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken schwarzen arabischen Ziffern zu verwenden (Normalschilder). Beleuchtete Hausnummernschilder oder Leuchtschilder sind zulässig. Andere Ausführungen können auf Antrag von der Gemeinde zugelassen werden.
- (2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 - 2,50 m über der Gehbahn anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und nötigenfalls erneuert werden. Liegt der Hauseingang nicht an der Vorderseite des Hauses, muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Gebäudeecke angebracht werden, die dem Haupteingang zunächst liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 15 m hinter der Straßenfluchtlinie oder ist es von der Straße aus nicht einzusehen, so ist die Hausnummer für jeden sichtbar anzubringen. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeinde, wo die Hausnummern anzubringen sind.

§ 3
Kosten

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung des Nummernschildes trägt der Eigentümer des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes.

§ 4
Umnummerierung

Ordnet die Gemeinde aus dringenden öffentlichen Gründen eine Umnummerierung einzelner Grundstücke an, so sind die Vorschriften der §§ 1 - 3 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Surendorf, den 16. März 1970

Gemeinde Schwedeneck
Der Bürgermeister